



### Stand der Umsetzung der MantelV aus Sicht eines Entsorgungsunternehmens



Vorstellung



Zielstellung **MantelV** 



**Probleme** RC-Anlagen und Behandlungsanlagen



**Fazit** 



## **ZECH Umwelt - Vorstellung**





### Zielstellung Mantelverordnung



 Schaffung eines abgestimmten und in sich schlüssigen Gesamtkonzeptes und damit Aufheben von Rechtsunsicherheiten bei der Verwendung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen für alle Beteiligten



Erleichterung für den Verwaltungsvollzug und die betroffene Wirtschaft für den Einbau bzw. für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen zu technischen Zwecken durch die Verringerung administrativer Vorgänge



 Bundesweit einheitliche Regelungen zur Erhöhung von Wettbewerbschancen bei bundesweiten Bauleistungen und Lieferleistungen.



Förderung der Akzeptanz und des Einsatzes von Ersatzbaustoffen



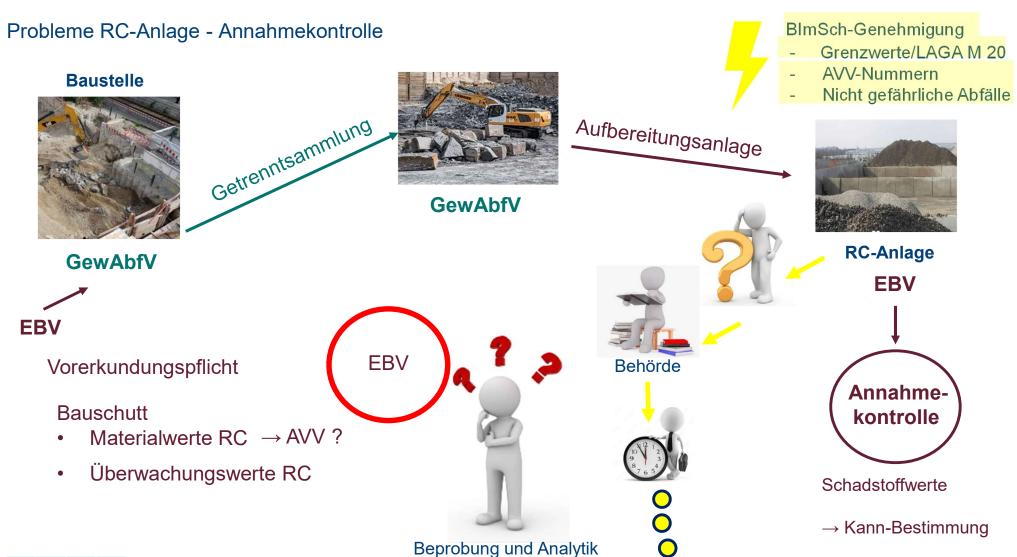
### Probleme Behndlungsanlage - Annahmekontrolle

### **AVV-Nummern Baustelle** Nicht gefährliche Abfälle Getrenntsammlung Aufbereitungsanlage **GewAbfV RC-Anlage GewAbfV EBV** BImSch-Genehmigung **EBV** Länderregelung **EBV** Annahmekontrolle Schadstoffwerte → Kann-Bestimmung Beprobung und Analytik



BlmSch-Genehmigung

Grenzwerte/LAGA M 20





### Probleme RC-Anlage - Annahmekontrolle



#### BlmSch-Genehmigung

- Z2 nach LAGA
- **AVV-Nummern**
- Nicht gefährliche Abfälle



**Baustelle** 

Getrenntsammlung



**GewAbfV** 

Aufbereitungsanlage



**RC-Anlage** 

**EBV** 

**GewAbfV** 



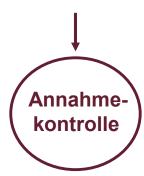
Vorerkundungspflicht

- LAGA M 20
- DepV
- Bergrecht



Beprobung und Analytik





Schadstoffwerte

→ Kann-Bestimmung



## Probleme RC-Anlage - Annahmekontrolle

#### **Baustelle**



Getrenntsammlung



**GewAbfV** 

Aufbereitungsanlage

BlmSch-Genehmigung Grenzwerte/LAGA M 20

- **AVV-Nummern**
- Nicht gefährliche Abfälle

→ Kann-Bestimmung





Vorerkundungspflicht

- LAGA M 20
- <del>DepV</del>

**EBV** 

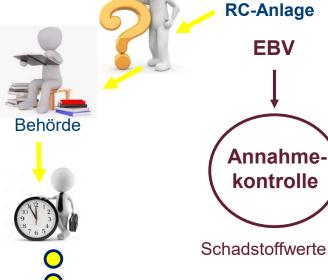
**Bergrecht** 

AVV / Gefährlichkeit ??

Vollzugshilfe zur AVV →

- großer Parameterumfang
- Eluat W/F 2:1







### Probleme Behandlungsanlage - Annahmekontrolle

### Länderregelungen

Übergangsregelungen bis 31.07.2023

- NRW Gleichwertigkeit von Materialklassen für Übergangszeit (Z2 = BM-F2 oder 3)
- Berlin Gleichwertigkeitsregeln (Z2 = BM2); Abgrenzung Gefährlichkeit
- Baden-Württemberg Übergangsregelung für RC, GS und ZM,
  - Produktstatus f
     ür RC 1
- Rheinland-Pfalz alternativ LAGA oder EBV

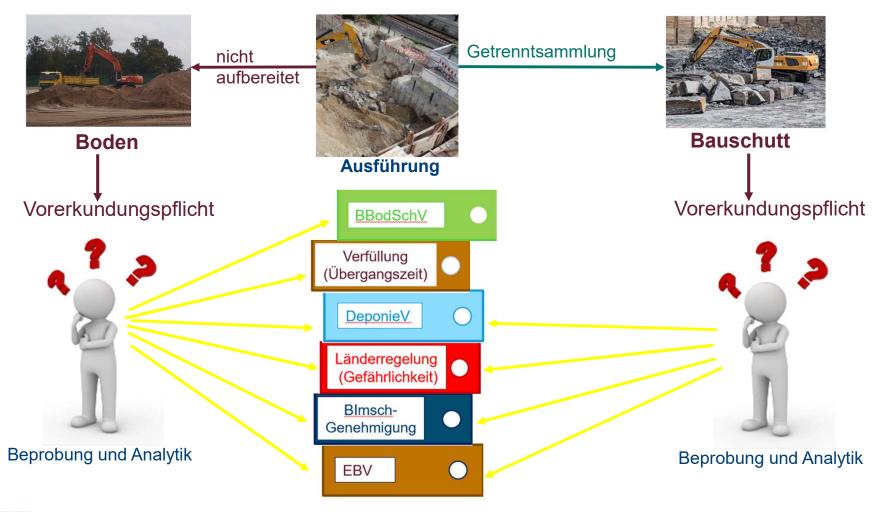
#### Verfahrenshinweise

- Thüringen Nach- und Doppeluntersuchungen erforderlich
- Mecklenburg-Vorpommern Nach- und Doppeluntersuchungen erforderlich

Technische Regeln Straßenbau – länderspezifische Anpassung



### Probleme Bauherr/Erzeuger - Baustelle





## § 25 Lieferschein

- vom ersten Inverkehrbringen bis zum Einbau in technisches Bauwerk
- grundsätzlich für jeden Ersatzbaustoff aller Materialklassen!! (außer BM, BM-F, BG 0 und 0\* < 200 t)
- alle aufbereiteten und nicht aufbereiteten Ersatzbaustoffe und Produkte
- obligatorisch für jede Lieferung, also jede LKW-Tour (Inverkehrbringer/Beförderer/Verwender)
- Unterschrift Hersteller und Beförderer
- Verwender: Zusammenführung aller Lieferscheine unter Deckblatt
- Aufbewahrungspflicht Inverkehrbringer: 5 Jahre
- Aufbewahrungspflicht Verwender: solange MEB eingebaut ist!
- Auf Verlangen: Vorlage bei Behörde

#### Muster Lieferschein

- 1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes) 1.1 Firma/Körperschaft ... 1.2 Straße und Hausnummer ... 1.3 Postleitzahl ... 1.4 Ort ...
- 1.6 E-Mail ... 2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches
  - 2.1 Mineralischer Ersatzbaustoff 2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...
  - 2.2 Gemisch
    - 2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...
  - 2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...
- 3. Güteüberwachende Stelle

1.5 Telefon und Telefax ...

- 3.1 Name ...
- 3.2 Straße und Hausnummer ...
- 3.3 Postleitzahl ...
- 3.4 Ort ...
- 3.5 Staat ...
- 4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen
  - 4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...
- 5. Angaben zur Lieferung
  - 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
  - 5.2 Abgabedatum ...
  - 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ....
- 6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)
  - 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
  - 6.2 Straße und Hausnummer ...



## § 25 Lieferschein

- vom ersten Inverkehrbringen bis zum Einbau in technisches Bauwerk
- grundsätzlich für jeden Ersatzbaustoff aller Materialklassen!! (außer BM, BM-F, BG 0 und 0\* < 200 t)
- alle aufbereiteten und nicht aufbereiteten Ersatzbaustoffe und Produkte
- obligatorisch für jede Lieferung, also jede LKW-Tour (Inverkehrbringer/Beförderer/Verwender)
- Unterschrift Hersteller und Beförderer
- Verwender: zusammeniunrung aller Lieferscheine unter Deckblatt
  - Aufbewahrungspflicht Inverkehrbringer: 5 Jahre
- Aufbewahrungspflicht Verwender: solange MEB eingebaut ist!
- Auf Verlangen: Vorlage bei Behörde

#### Muster Lieferschein

- Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)
  - 1.1 Firma/Körperschaft ...
  - 1.2 Straße und Hausnummer ...
  - 1.3 Postleitzahl ...
  - 1.4 Ort ...
  - 1.5 Telefon und Telefax ...





## § 25 Lieferschein

- vom ersten Inverkehrbringen bis zum Einbau in technisches Bauwerk
- grundsätzlich für jeden Ersatzbaustoff aller Materialklassen!! (außer BM, BM-F, BG 0 und 0\* < 200 t)
- alle aufbereiteten und nicht aufbereiteten Ersatzbaustoffe und Produkte
- obligatorisch für jede Lieferung, also jede LKW-Tour (Inverkehrbringer/Beförderer/Verwender)
- Unterschrift Hersteller und Beförderer
- Verwender: Zusammenführung aller Lieferscheine unter Deckblatt
- Aufbewahrungspflicht Inverkehrbringer: 5 Jahre
- Aufbewahrungspflicht Verwender: solange MEB eingebaut ist!
- · Auf Verlangen: Vorlage bei Behörde

#### Muster Lieferschein

- 1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)
  - 1.1 Firma/Körperschaft ...
  - 1.2 Straße und Hausnummer ...
  - 1.3 Postleitzahl ...
  - 1.4 Ort ...
  - 1.5 Telefon und Telefax ...
  - 1.6 E-Mail ...
- 2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches
  - 2.1 Mineralischer Ersatzbaustoff
    - 2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...
  - 2.2 Gemisch
    - 2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...
  - 2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ..
- 3. Güteüberwachende Stelle
  - 3.1 Name ...
  - 3.2 Straße und Hausnummer ...
  - 3.3 Postleitzahl ...
  - 3.4 Ort ...
  - 3.5 Staat ...
- 4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen
  - 4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...
- 5. Angaben zur Lieferung
  - 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
  - 5.2 Abgabedatum ...
  - 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ....
- 6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)
  - 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
  - 6.2 Straße und Hausnummer ...



#### 4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen

4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...

Einbauweisen technische Bauwerke		Bahnba			
BM-F 2	- 5 Fußnoten		BM-F 1	- 3 Fußnoten	
BM-F 3	<ul> <li>4 Fußnoten</li> </ul>	9	BM-F 2	<ul> <li>2 Fußnoten</li> </ul>	
			BM-F 3	<ul> <li>3 Fußnoten</li> </ul>	8
RC 1	<ul> <li>4 Fußnoten</li> </ul>				
RC 2	<ul> <li>6 Fußnoten</li> </ul>	10	RC 1	<ul> <li>3 Fußnoten</li> </ul>	
			RC 2	<ul> <li>4 Fußnoten</li> </ul>	
<b>GS 1</b>	<ul> <li>3 Fußnoten</li> </ul>		RC 3	<ul> <li>3 Fußnoten</li> </ul>	10
GS 2	<ul> <li>5 Fußnoten</li> </ul>				
GS 3	<ul> <li>2 Fußnoten</li> </ul>	<u>10</u>	<b>GS</b> 1	<ul> <li>3 Fußnoten</li> </ul>	
		<b>29</b>	GS 2	<ul><li>5 Fußnoten</li></ul>	
			GS 3	<ul><li>2 Fußnoten</li></ul>	10
- Einschrär	nkungen bei Mate	rialwerten			<u>10</u> 28

Allgemeine Einschränkungen der Einsatzmöglichkeiten



Parameter	Einheit	RC-1	Fußnote		Funnate	Fußnote		Fußnote
			1		2	3		4
Chrom, ges.	μg/l	150	11		15			
Kupfer	μg/l	110			30			
Vanadium	μg/l	120			30		55	90
PAK (EPA) 15	μg/l	4	2,3		0,3		2,7	

Einbauweise hat Fußnoten mit zusätzlichen Konzentrationswerten

Parameter	Einheit	BM-F3	Fußnote	Fußnote	Fußnote	Fußnote
		BG-F3	1	2	3	4
Antimon	μŽΛΙ		10	K	K	10
Molybdän	μg/l		55	K	K	55
Nickel	μg/l	280	230	180	K	
Zink	μg/l	1 600	1300	1500	K	
Vanadium	μg/l		700	K	K	180
MKW	mg/l		230	K	K	
Phenole	μg/l		90	K	K	
Chlorphenole	μg/l		82	K	K	
PCB ges.	μg/l		0,02	K	K	0,02
Chlorbenzole	μg/		1,9	K	K	2
Tributylzinn	V <sub>a</sub> /l		500	500	500	500

Fußnoten betreffen zusätzliche Materialwerte, die nur bei Verdacht untersucht werden müssen



Mit den Fußnoten entstehen für RC-Baustoffe letztlich 11 Materialklassen statt der 3 Hauptklassen.

Material herzustellen, das alle Fußnoten einhält, ist ambitioniert (PAK 0,3 μg/l - Messungenauigkeit von bis zu 65 %).

Es stellt sich die Frage, wie die tägliche Recyclingpraxis es ermöglicht, alle Unterklassen kontinuierlich herzustellen und im Rahmen der Güteüberwachung zu klassifizieren.

Der Inverkehrbringer weiß gar nicht, wo der MEB eingebaut werden soll (Informationspflicht über Materialgüte liegt beim Verwender)

→ Die Praxis: bei Einbauweisen mit Fußnoten, die einschränkende Materialwerte aufweisen, kein Einsatz von RC



RC?





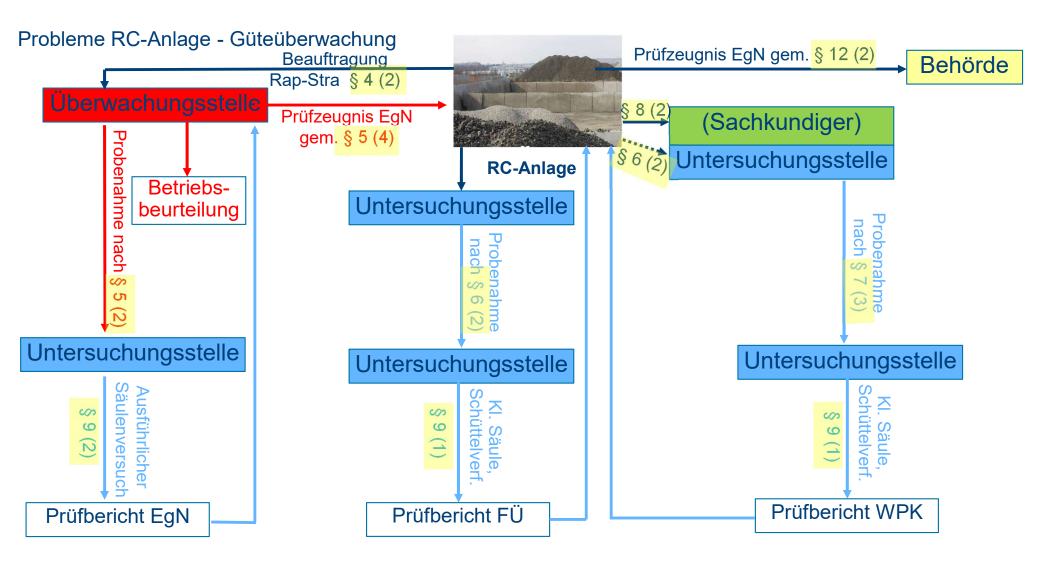
- VOB fordert eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung für einzusetzende Materialien
- Ermittlung von Voraussetzungen für den Einbau von MEB

#### Ausschreibung

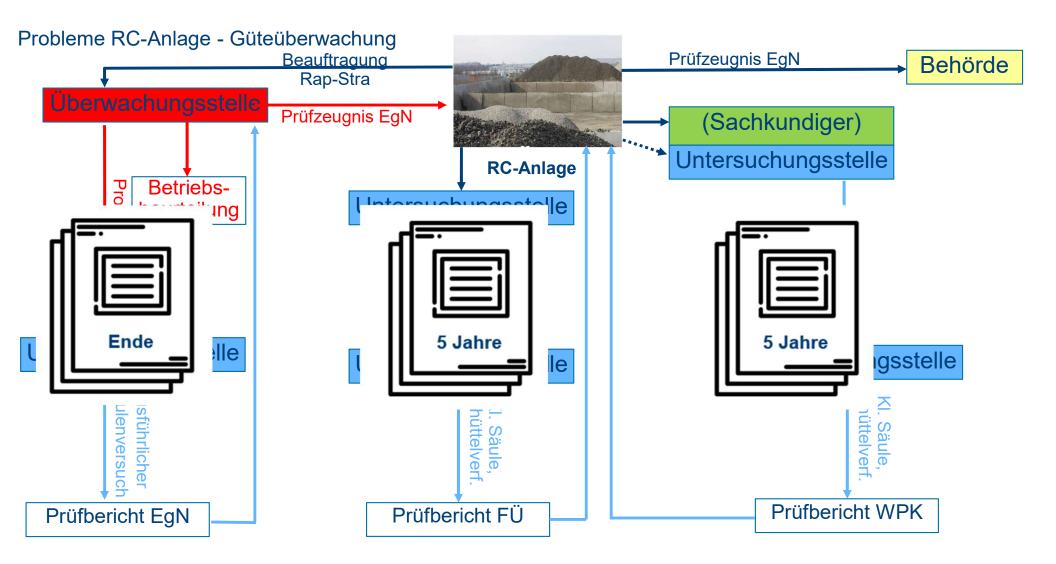
#### Muster Deckblatt/ Voranzeige/ Abschlussanzeige

#### Bezeichnung der Baumaßnahme: ... Koordinaten des Einbaus: ☐ Es handelt sich um das Deckblatt nach § 25 Absatz 3 Satz 1: Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 4, 5, 8, 9 un 5. Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete ☐ Es handelt sich um die Voranzeige nach § 22 Absatz Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 5.1 Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ... ☐ Es handelt sich um die Abschlussanzeige nach § 22 5.2 Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht ... Es sind Angaben zu den Nummern 1, 2, 6, 7 und 8 5.3 Angaben zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht ... 1. Uerwender des mineralischen Ersatzbaustoff-5.4 Lage der Baumaßnahme bezüglich Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Was-1.1 Firma/Körperschaft ... 1.2 Straße und Hausnummer ... servorranggebieten nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 EBV ... 1.3 Postleitzahl ... (Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter unter 8.) 1.4 Ort ... 6. Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen 1.5 Staat ... 6.1 Tatsächlich eingebaute Menge in Tonnen: ... 1.6 Telefon und Telefax ... 1.7 E-Mail ... 6.2 Datum / Zeitraum der Anlieferungen: am .../von ... bis ... ☐ Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall v 6.3 Anzahl der Lieferscheine: ... 2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwender ist) 6.4 Mineralischer Ersatzbaustoff 2.1 Firma/Körperschaft ... Bezeichnung und Materialklasse eingebaute(r) mineralische(r) Ersatzbaustoff(e) ... 2.2 Straße und Hausnummer ...











### Probleme RC-Anlagen - Güteüberwachung

# **Bewertung Prüfberichte**



Einstufung in eine Materialklasse nach § 10 Ab. 3 EBV

- Überschreitungen der Materialwerte bis zum Bezugswert zulässig (4-aus-5-Regel)
- Abweichungen sind je nach Parameter unterschiedlich hoch (Anlage 6)
- pH und Leitfähigkeit sind Orientierungswerte, bei denen eine Überschreitung nicht zu einer Höherstufung der Materialklasse führt
- beim EgN sind Parameter zu analysieren, für die es keine Materialwerte gibt
- Sollen Fußnoten bei der Einstufung berücksichtigt werden?
- → Der Aufbau der Güteüberwachung inklusive der Bewertung ist sehr komplex
- → Empfehlungen für die Praxis verweisen darauf, zur Sicherstellung aller Anforderungen digitale Angebote zu nutzen.



Probleme RC-Anlagen - Güteüberwachung

# **Eignungsnachweis** → ohne EgN kein Inverkehrbringen von MEB!!

- Welche MEB sollen geeignet werden? → Alle MEB, die in Verkehr gebracht werden sollen
- Alle Produkte? → Bei mineralischen Ersatzbaustoffen, welche durch Klassieren in unterschiedlichen Korngrößen in Verkehr gebracht werden, charakterisierende Prüfkörnung möglich (§ 8 Abs. 3 S. 2 ).
- Alle Materialklassen eines MEB? → Laut LAGA-Arbeitsgruppe ja, da für den EgN die Einhaltung der jeweiligen Materialwerte und der Überwachungswerte gefordert ist (§ 5 Abs. 2 S. 1)



Kann der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Einhaltung der Materialwerte einer Materialklasse in mehreren aufeinanderfolgenden Untersuchungen nicht sicherstellen, ist der EgN zu aktualisieren (oder ein neuer EgN zu erbringen). Bei Einstufung einzelner Chargen in die nächst höhere Materialklasse nach § 13 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 ist kein gesonderter Eignungsnachweis erforderlich



Probleme Behandlungsanlage

### Was ist anders in der Bodenbehandlungsanlage?

- Input aus ständig wechselnden Bauvorhaben mit stark schwankenden Schadstoffkonzentrationen
- Behandlungsziel ist Abreinigung von Schadstoffen
- Analytische Kontrolle deutlich engmaschiger als von Güteüberwachung gefordert
- ggf. Erreichung von MEB-Standard
- Welche Materialklassen sollen zum Inverkehrbringen geeignet werden?
  - → ohne EgN für verwertbare Chargen nur Umweg über weiteren Aufbereiter oder Beseitigung!
  - → Güteüberwachung der EBV passt nicht für Behandlungsanlagen





#### **Fazit**



Schaffung eine abgustimmten und in sich schlüssigen Gesamtkonzeptes und damit Aufheben von Techt unsicherheiten bei der Verwendung und Verwertung von mineralis den Ersatzbaus, ffen für alle Beteiligten



Erleichterung für den Verwaltungsvollzug und die Statiene Wirtschaft für den Einbau bzw. für die Verwendung von mineralise en Ersasbaustoffen zu technischen Zwecken durch die Verringerung administrativer Vorgänge



gen zur Erhöhung von Wettbewerbschancen bei Bundesweit einheitliche Reg bundesweiten Bauleisturgen und inferleistungen.



Förderung der Akzeptanz und des Einsatzes von Ersatzbaustoffen





